

Bauherren-Mappe

Allgemeine Informationen

*zur Erstellung eines neuen
Trinkwasserhausanschlusses mit
Wasserversorgungsantrag der
Stadtwerke Grünberg*

Technische Betriebsführung
Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG
Zur Gänsweide 10
35447 Reiskirchen – Ettingshausen.
Telefon: 06401/91110 oder 0163/8111022

Inhaltsverzeichnis:

- Antragsformular auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
Seite 3-4
- Drei Skizzen über die Verlegung von Anschlussleitungen
Seite 5-6
- Hinweise zur Planung von Hauswasseranschlüssen mit Systemskizze und technischer Beschreibung
Seite 7-8
- Trinkwasseruntersuchung/Wasserhärte, Stand: 05/2011
Seite 9
- Trinkwasserverbrauch im Haushalt und Tipps zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser
Seite 10
- Derzeit gültige Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg, Stand: 01/2013
Seite 11-24
- Betriebsanleitung für Trinkwasseranlagen nach DIN 1988
23 Seiten

Wasserversorgungsantrag

Stadtwerke Grünberg
Rabegasse 1
C35305 Grünberg

Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Email

Antrag auf

Ersterstellung – Erneuerung – Änderung – Beseitigung (Nichtzutreffendes streichen) des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg:

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer): Name, Vorname Straße, Nr. PLZ, Wohnort Telefon/ Fax	
Anzuschließendes Grundstück: Straße, Nr. Flurstück Teilort	
Voraussichtlicher Wasserbedarf: Errechneter Spitzenbedarf nach DIN 1988: _____ Liter/sek Anzahl der Wasser verbrauchenden Einrichtungen: ____ WC ____ Bäder ____ Küchen ____ Duschen ____ sonst. Spül-/Waschbecken Weitere Einrichtungen, für die Wasser benötigt wird: (im o. g. Spitzenbedarf nicht enthalten): Schwimmbecken, gewerbliche/landwirtschaftliche Zwecke (Feuerlöschanlagen und ähnliches): _____ Liter/sek Besteht eine genehmigte Eigenwasserversorgung aus Brunnen/ Quellen? ja nein Ist die Nutzung von Regenwasser vorgesehen? ja nein Wenn ja, wofür? _____ _____ (bei Unklarheiten Rücksprache mit Planer/Architekt oder Installationsunternehmer)	

Name, Anschrift des Bauleiters: _____ _____	Name, Anschrift des Architekten: _____ _____
Name, Anschrift des ausführenden Installationsunternehmers (Haustechnik): _____ _____	

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Lageplan M 1:500
- UG- Plan M 1:100 mit Angaben zum gewünschten Anschlusspunkt.

Aufgrund des § 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg (WVS) beantrage ich hiermit einen Wasserhausanschluss. Die Anschlusskosten nach § 25 WVS und alle damit verbundenen Aufwendungen sind von dem Grundstückseigentümer in vollem Umfang nach Maßgabe der §§ 25, 29, 30 und 31 WVS zu ersetzen. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nachfolgend abgedruckt.

Ich habe davon Kenntnis genommen.

Ich erkläre hiermit, dass unter dem von mir beantragten Wasseranschluss sowie im Abstand von 0,5 m nach beiden Seiten keinerlei sonstige Leitungen oder Anlagen verlegt sind und auch nachträglich keine verlegt werden. Der Trinkwasser-Hausanschluss ist an der straßenseitigen Hausaußenwand anzuordnen, d.h. der kürzeste Weg rechtwinklig zwischen Straße und Gebäude.

Hinweis: Hauseinführungen für Versorgungsleitungen

Hauseinführungen müssen gas- und wasserdicht hergestellt werden!

Jedes Haus, ob Alt- oder Neubau, benötigt Versorgungsleitungen, die von außen durch die Bodenplatte oder durch die Kellerwand geführt werden. Hierbei ist es nach den Vorschriften der DIN 18322 und der DVGW Richtlinie VP 601 notwendig, dass die Versorgungsleitungen für Wasser, Strom, Telekommunikation, Schutzrohre und Gasleitungen gas- und wasserdicht einzubauen sind.

Die Verlegung der Hausanschlussleitungen durch bauseits vorverlegte Lehrrohre ist nicht zulässig. Diese Rohre entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind für eine Hauseinführung nicht zugelassen und geeignet.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Versorger den Anschluss des Hauses verweigern.

**Vor Baubeginn ist eine Kontaktaufnahme mit der Firma
Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG, Zur Gänsweide 10, 35447 Reiskirchen,
technische Betriebsführung der Stadtwerke Grünberg, dringend notwendig!**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt!

Datum: _____ Datum: _____

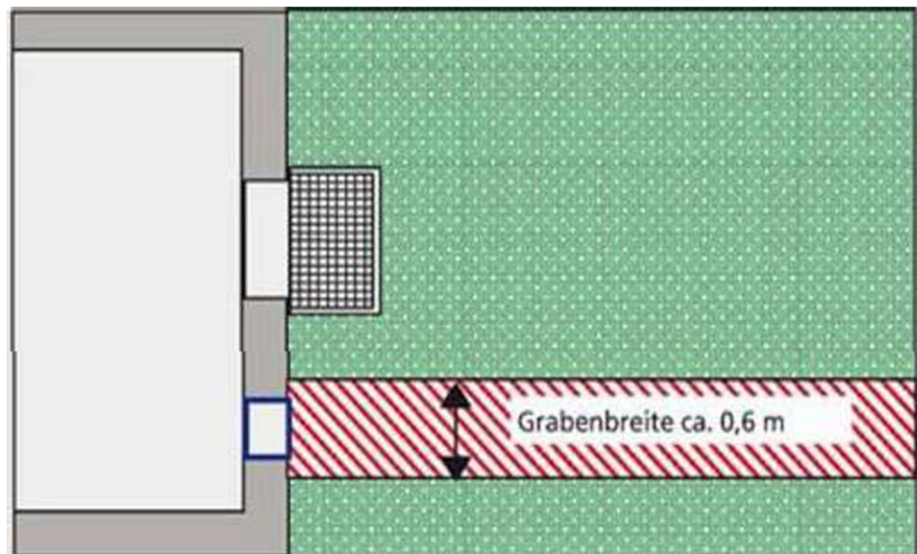
(Unterschrift des Bauherrn)

(Stempel u. Unterschrift des Architekten)

Gebäudeaußenseite

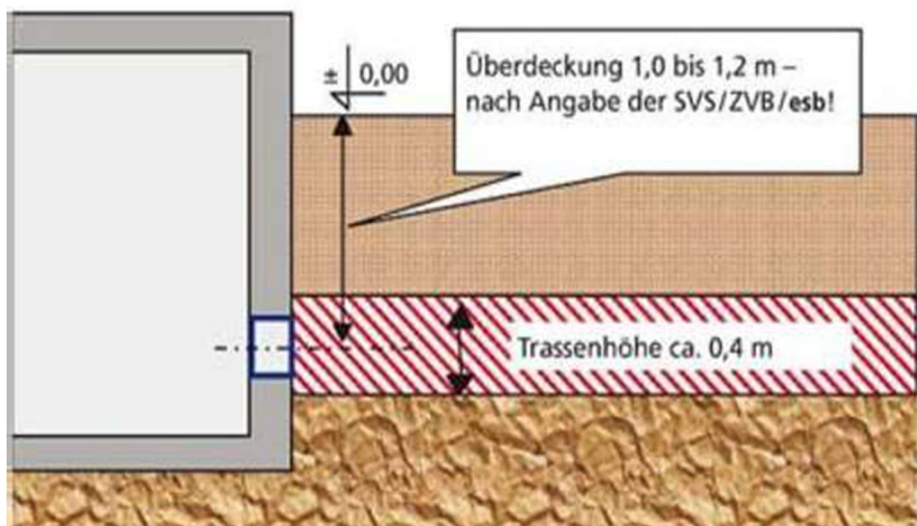
System-
skizze

Grundriss



System-
skizze

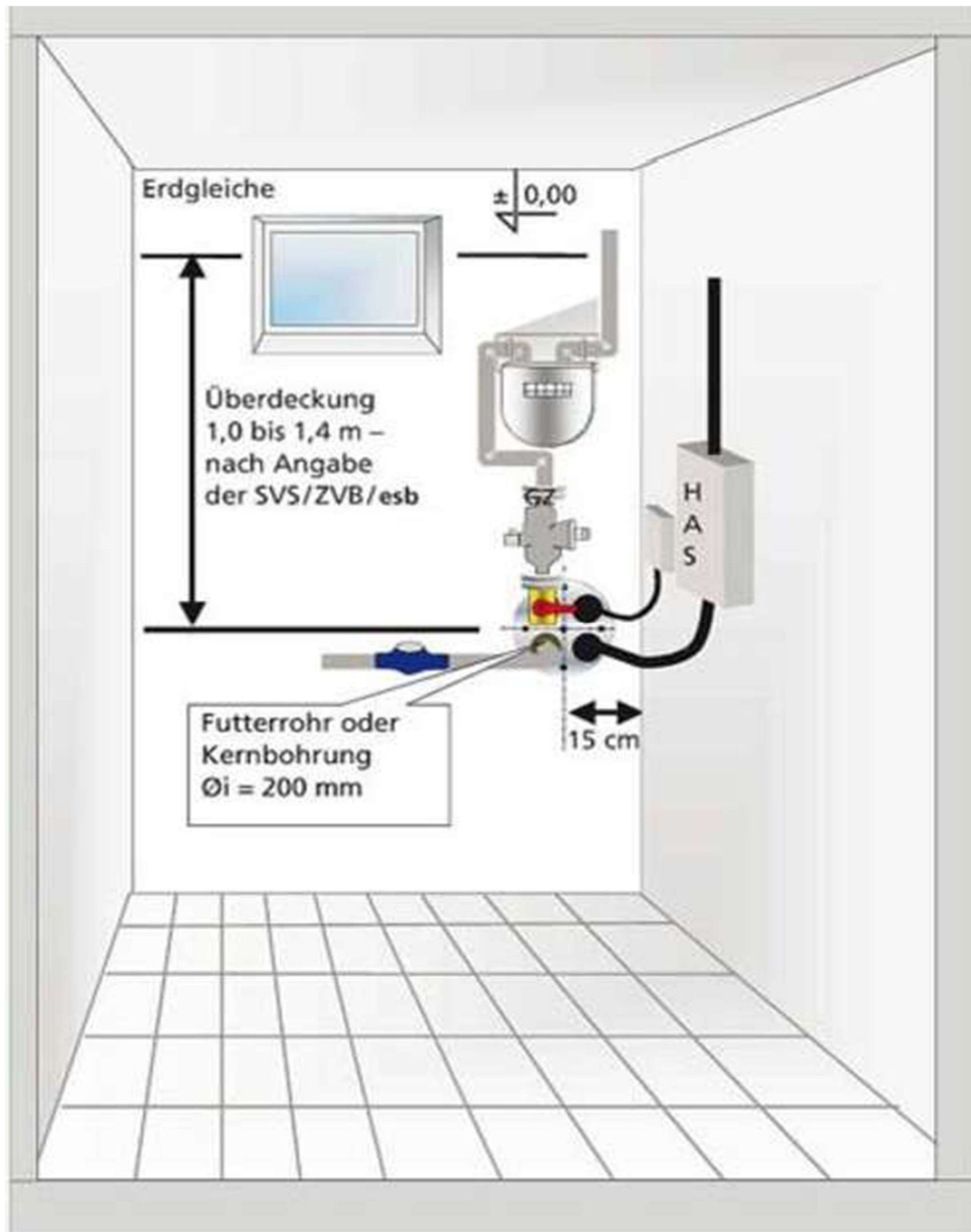
Schnitt



***Achtung im Bereich der Hausanschlusstraße
(rot schraffiert):***

- Keine Kontrollschächte
- Keine Regenwasserzisternen
- Keine Entwässerungsleitungen

Gebäudeinnenseite



HINWEISE ZUR PLANUNG VON HAUSWASSERANSCHLÜSSEN

Haus- und Grundstücksanschlussleitungen verbinden die Abnehmer mit dem Versorgungsnetz. Sie sind auf dem kürzesten Weg rechtwinklig zwischen Straße und Gebäude anzuordnen und beginnen am Abgang von der Hauptwasserleitung in der Straße und enden am Hauptabsperrventil unmittelbar nach der Hauseinführung. Die sich daran anschließende Hausinstallation ist Sache des Hauseigentümers. Sie ist von einem Fachmann unter Einhaltung der DIN 1988 und der örtlichen Vorschriften zu verlegen. Befindet sich der Wasserzähler nicht im gleichen Raum, wie die Hauptabsperrvorrichtung oder mehr als 3 Meter von ihr entfernt, ist ein weiteres Absperrventil notwendig. Das Schlauchventil ist auf jeden Fall einzubauen.

Anschlussleitungen werden durch die Wasserwerker der Stadtwerke Grünberg auf Antrag hergestellt. Die Anschlusskosten und alle damit verbundenen Aufwendungen sind von dem Grundstückseigentümer in vollem Umfang nach Maßgabe der WVS der Stadt Grünberg zu ersetzen. Die Zähler sind geeicht und die Zählerverschraubungen sind verplombt. Der Einbauplatz des Wasserzählers befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers, der Zähler selbst verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Grünberg.

Der Aufwand für die eventuelle Reparatur oder Teilerneuerung der Anschlussleitung bei Rohrbrüchen wird im Bereich der städtischen Parzelle, d. h. von der Abzweig-stelle der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, von den Stadtwerken Grünberg übernommen.

Im Abstand von 0,5 m nach beiden Seiten dürfen keinerlei sonstige Leitungen oder Anlagen verlegt sein und auch nachträglich nicht verlegt werden. Die Leitungstrasse darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden, damit die Leitungen im Schadensfall zugänglich bleiben.

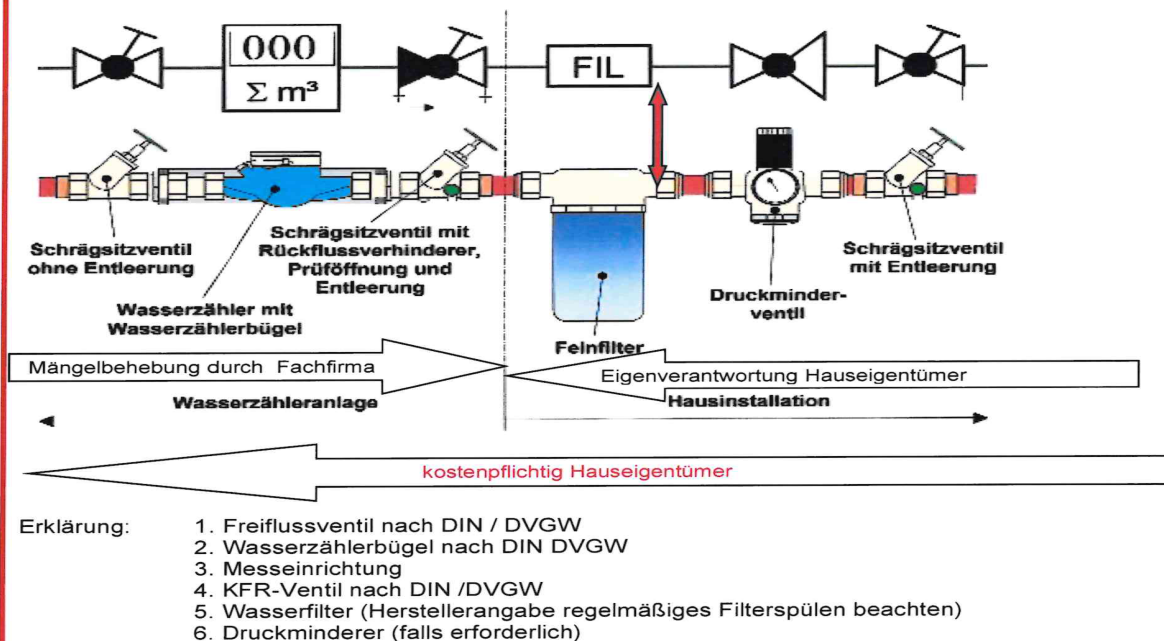
Bei überlangen Hausanschlüssen von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr ab 40 Meter Gesamtanschlusslänge oder über 25 Meter auf Privatgrund muss ein Wasserzählerschacht für die Verwendung von Einbaugarnituren auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt werden. In diesen Schacht wird der Wasserzähler eingebaut. Die Leitung muss in einer frostfreien Tiefe verlegt werden (1,10 m Überdeckung der Hausanschlussleitung). Wir bitten Sie immer, sich durch einen unserer Mitarbeiter vor Ort einweisen zu lassen, damit alle Unklarheiten von vornherein beseitigt werden können, um einen einwandfreien und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Der Einbauplatz des Wasserzählers muss den DIN 1988 Richtlinien entsprechen.

Ein den Vorschriften entsprechender Wasserzählerplatz muss im Idealfall so aussehen:



Schema einer korrekt installierten Wasserzähler-Anlage nach DIN 1988:



Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie doch einfach an.

Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG
Zur Gänswende 10
35447 Reiskirchen – Ettingshausen.
Telefon: 06401/91110 oder 0163/8111022

Trinkwasseruntersuchung

Wasserhärte Stand: 05/2011

Die Wasserhärte beschreibt vereinfacht ausgedrückt die Menge der gelösten Mineralien. Im täglichen Leben ist die Wasserhärte entscheidend für die Dosierung des Waschmittels. Je höher der Mineraliengehalt, desto härter ist das Wasser, das heißt mehr Waschmittel wird benötigt.

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, das am 05.05.2007 in Kraft getreten ist, werden drei Wasserhärtebereiche unterschieden:

	Deutsche Härtegrade (°dH)	Millimol Calciumcarbonat je Liter (mmol/l)
weich	0-8,4	bis 1,5
mittel	8,4-14	1,5-2,5
hart	über 14	über 2,5

Wasserhärte im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Grünberg (Stand 05/2016) und der Dieberggruppe (Stand 07/2014)

Versorgungsbereich	Deutscher Härtegrad	Gesamthärte mmol/l
Grünberg	8,20	1,49
Göbelnrod	8,54	1,53
Harbach	9,01	1,61
Lardenbach und Klein-Eichen	4,66	0,83
Queckborn	9,01	1,61
Stockhausen	7,32	1,31
Weickartshain	8,47	1,51
Weitershain	7,95	1,42
Wasserversorgungsbereich Dieberggruppe: Reinhardshain, Beltershain, Lumda, Stangenrod, Lehnheim	9,80	1,75

Trinkwasserverbrauch im Haushalt

Lange verursachte die Industrialisierung und der zunehmende Wohlstand einen stetig steigenden Trinkwasserverbrauch. Im Rekordjahr 1990 verbrauchte jeder Bundesbürger im Schnitt 147 Liter am Tag. Mit zunehmendem Umweltbewusstsein der Bevölkerung nimmt der Trinkwasserverbrauch im Haushalt langsam wieder ab. Heute werden noch durchschnittlich 133 Liter Trinkwasser pro Kopf verbraucht. Weitere Einsparungen zählen sich aus. Wenn jeder Bundesbürger nur 1 Liter Trinkwasser am Tag weniger verbrauchen würde, könnten 30 Millionen m³ Wasser im Jahr eingespart werden.

Essen und Trinken

	Liter
Kaffee kochen (8 Tassen)	1
Kochen (z.B. Kartoffeln für 4 Pers.)	1
Trinken (2 Gläser)	0,5
Gemüse waschen	3 - 5

Körperpflege

	Liter
Vollbad	140 - 180
Duschbad	60 - 90
Zahnpflege	0,5
Händewaschen	2 – 3
Morgenwäsche	3 - 5

Wäschewaschen

	Liter
Normalprogramm	ca. 120
Sparprogramm	ca. 80

Geschirrspülen

	Liter
Normalprogramm	ca. 45
Sparprogramm	ca. 25
Handwäsche	ca. 40

Toilette

	Liter
Spülkasten normale Bauart	6 - 14
Spülkasten mit Spartaste	6
Druckspüler	6 - 14

TIPPS ZUM SPARSAMEN UMGANG MIT IHREM TRINKWASSER

- Nach Betätigung der WC-Spülung Wasserstopp-Taste benutzen.
- Alte Armaturen (Wasserhähne, Brauseköpfe, ...) gegen neue mit Wassersparteknik (Durchflussbegrenzer) ersetzen.
- Tropfende Wasserhähne und undichte Spülkästen reparieren lassen.
- Beim Abspülen Wasser nicht ständig laufen lassen.
- Beim Kauf von Wasch- und Spülmaschinen Geräte mit geringem Wasserverbrauch und guten Energieverbrauchswerten wählen.
- Wasch- und Spülmaschinen möglichst komplett füllen.
- Bei Wasch- und Spülmaschinen möglichst auf das Vorspülprogramm verzichten.
- Duschen verbraucht nur etwa 1/3 der Wassermenge eines Vollbades.
- Rasieren und Zähneputzen nicht bei laufendem Wasserhahn.
- Wasser in der Dusche abstellen, während man sich einseift.
- Nicht zweimal am Tag duschen (ist auch ungesund).
- Wenn Sie warmes Wasser brauchen, sammeln Sie das kalte Wasser, das vorher fließt und nutzen Sie es zum Blumen gießen.
- Garten abends gießen, da am Tag viel mehr Wasser nutzlos verdunstet.
- Regenwasser sammeln und zum Putzen, Gießen, Autowaschen verwenden.
- Autowäsche: wenn Handwäsche, dann mit Eimer und Schwamm und nicht mit dem Schlauch. Bequemer und umweltfreundlicher ist die Benutzung einer Waschstraße.

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 1 a Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Kernstadt sowie die Stadtteile Göbelnrod, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Queckborn, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain. In den Stadtteilen Beltershain, Lehnheim, Lumda, Reinhardshain und Stangenrod wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe erfüllt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptab-

sperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserver-

sorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter

dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrich-

tung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 10 a **Datenschutzinformation**

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 11 **Ablesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

§ 12 **Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen

sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen **5,26 €/m²** Veranlagungsfläche.
Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die

Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.

§ 18

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 19

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21

Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23

Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 24

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Aufwand für die Reparatur der Anschlussleitung bei Rohrbrüchen wird im Bereich der städtischen Parzelle, d.h. von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, von den Stadtwerken Grünberg übernommen. Die Entscheidung über die Art und das Ausmaß der durchzuführenden Arbeiten obliegt ausschließlich den Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 26

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren (Verbrauchsgebühr, Grundgebühr, Zählermiete).
- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,22 €, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungseinrichtungen wird für jedes angeschlossene Grundstück eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angeschlossenem Grundstück und je angefangenem Kalendermonat 6,10 €, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird eine Zählermiete erhoben. Die Wasserzählermiete beträgt netto je angefangenem Kalendermonat für jeden Zähler mit einer maximalen Verbrauchleistung (Durchflussmenge)

bis zu 5 cbm	1,15 €
bis zu 10 cbm	2,30 €
bis zu 20 cbm	4,60 €
bis zu 100 cbm (Großwasserzähler)	23,00 €
bis zu 200 cbm (Großwasserzähler)	46,00 €
bis zu 300 cbm (Großwasserzähler)	69,00 €.

- (6) Im Stadtteil Queckborn finden die sich aus den Verträgen mit den Stadtwerken Gießen ergebenden und im Grenzänderungsvertrag vereinbarten Sonderregelungen bei der nach Abs. 1 bis 3 vorzunehmenden Berechnung insoweit Berücksichtigung, dass zur Abdeckung des städtischen Unterhaltungs- und Betriebskostenaufwandes bis zur vertraglich vereinbarten Freiwassermenge neben der Grundgebühr nach Abs. 4 und der Zählermiete nach Abs. 5 kein weiteres Verbrauchsentgelt erhoben wird.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,50 €.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 12,50 €, für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,00 €.
- (4) Bei Ablehnung der Verwendung bzw. des Einbaues eines Funkmoduls durch den Anschlussnehmer, fällt zur Abdeckung des manuellen Erfassungs- und Abrechnungsaufwandes eine pauschale Gebühr von 12,50 € jährlich pro Hauptzähler an.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr, Grundgebühr, Zählermieten) entstehen jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrich-

tung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten

nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grünberg, den 13.12.2012

**Der Magistrat der
Stadt Grünberg**

Gez.
Frank Ide
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 51 des 18. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 20. Dezember 2012 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 44 des 19. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 31.10.2013 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 28 des 171. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 14.07.2022 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 46 des 171. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 17.11.2022 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 47 des 174. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 20.11.2025 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.